

Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Absender:

**Stadt Nürnberg
Steueramt (St/2)
Theresienstraße 7

90403 Nürnberg**

Antrag auf Gebührenbefreiung für nicht eingeleitete Wassermengen (z.B. Gießwasser)
durch Einbau eines privaten Wasserzählers („Gießwasserzähler“) für die Absetzung von Gießwasser
gemäß § 9 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und
Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Nürnberg (EntwässerungsGebS–BGS-EWS/FES)

Angaben zum Antragsteller

Familienname oder Firma	
Vorname oder Ansprechpartner	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
telefonisch erreichbar unter	

Angaben zum Objekt (Gebäude / Grundstück)

Objekt (Straße / Hausnummer)	
Objekt (Postleitzahl / Ort)	
Objektnummer (siehe Grundabgabenbescheid)	

Angaben bei erstmaligem Einbau des Zählers

Zählereinbau erfolgte am	
Zähler geeicht bis	
Zählernummer	
Zählerstand bei der Meldung des Einbaues	

Angaben für die jährliche Meldung des Zählerstands

Ablesedatum	
Zählerstand	
Zählerstand des alten Zählers bei Zähleraustausch	

Füllen Sie für jeden installierten privaten Wasserzähler bitte eine gesonderte Meldung aus.

Die „Erläuterungen zur Gebührenbefreiung für nicht eingeleitete Wassermengen“ (auf der Seite 2) sind Bestandteil dieses Formulars. Von ihnen wurde Kenntnis genommen.

- - -

Ich versichere / wir versichern die Richtigkeit der vorgenannten Angaben. Insbesondere wird versichert, dass die gemessenen Wassermengen nicht in die öffentliche Kanalisation abfließen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Erläuterungen zur Gebührenbefreiung für nicht eingeleitete Wassermengen (Zum Beispiel für Gießwasser)

Frischwasser, das nicht in die Kanalisation eingeleitet wird (zum Beispiel Gießwasser für die Bewässerung von Gärten), kann bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt bleiben. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen durch einen privaten Wasserzähler (im folgenden „Gießwasserzähler“ genannt).

Der Gießwasserzähler ist vom Antragsteller durch einen Installateur oder durch Selbsteinbau auf eigene Kosten **fest einzubauen**. Ist der Gießwasserzähler nicht fest eingebaut, kann keine Vergünstigung gewährt werden.

Für den Nachweis sind **nur geeichte Zähler** zulässig. Bitte beachten Sie die Eichfrist Ihres Gießwasserzählers. Für die fristgerechte Eichung sind Sie selbst verantwortlich. Bei nicht geeichten Zählern bzw. bei abgelaufener Eichung kann keine Vergünstigung gewährt werden.

Über den Gießwasserzähler darf nur Wasser gemessen werden, das nicht in die städtische Kanalisation gelangt. So ist zum Beispiel die Befüllung von Schwimmbecken, deren Entleerung in die städtische Kanalisation erfolgt, nicht zulässig.

Wir bitten Sie, den Zählerstand des Gießwasserzählers jeweils **am Tag der Ablesung des Hauptwasserzählers** festzustellen und an die Stadt Nürnberg, Steueramt innerhalb von zwei Wochen schriftlich **mit diesem Formular** mitzuteilen. Eine Mitteilung ist auch erforderlich, wenn während einer Ableseperiode kein Wasser vergossen wurde. Wird der Zählerstand nicht fristgerecht gemeldet, entfällt die Vergünstigung.

Der Stand des Hauptwasserzählers ist weiterhin dem Wasserversorger zu melden.

Sie können die Ablesedaten auch online übermitteln unter:
<https://online-service.nuernberg.de/giesswasser/index.jsp>

Die Mitarbeiter des Eigenbetriebes Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg sind berechtigt, den Zustand des privaten Wasserzählers sowie den Zählerstand zu überprüfen.